

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verzeichnis

derjenigen Warengattungen, die nach Massgabe des Art. 42, Absatz 3, des Zollgesetzes in Mengen von mindestens 100 kg brutto in privaten Räumlichkeiten gelagert werden dürfen (Privatlagerwaren):

Waren	Tarif-Nr.
Ananas, im eigenen Saft eingemacht	101b
Aprikosen, gedörrt	25b, 27a
Baumwolle, roh	341
Baumwollabfälle	344
Blei:	
— gewalzt	848a
— in Blech, Röhren	848c
Bohnen, entschotet, trockene	8, 14
Dampfpfäfel, amerikanische, in Kistchen	27b
Eier in Kisten	86
Erbsen, entschotet, trockene	9, 14
Farbholz in Blöcken	1091
Fische, getrocknet, gesalzen, etc.	88/89b
Flachs, Hanf, Jute, etc., roh, etc., sowie Abfälle davon	396a/d
Getreide, anderes, nicht geschrotet, nicht geschält . . .	6
Gewürze, nicht gemahlen, verpackt	46a/b
Gummireifen für Fahrzeuge	518, 522
Hafer	3
Kaffee, roher	54
Kakaobohnen	61
Kakaoschalen	60
Kastanien	35
Kokosnussfett, gereinigt	97b
Kupfer, rein oder legiert: in Barren, Blöcken, etc. . . .	815
Linzen	10, 14
Mais	7
Maschinenschmieröl	1131b
Mineral-, Teer- und Harzöle (Petroleum, Petroleumsurrogate, etc.), nicht zum Antrieb von Fahrzeugmotoren	1126, 1127, 1128
Mineralwasser	978
Nickel in Würfeln, Barren, Blöcken, etc.	859/860

Waren	Tarif-Nr.
Öle, zu Speisezwecken, in Gefässen von mehr als 10 kg Gewicht.	72/73a
Paraffine, rein, unverarbeitet.	1129
Pfirsiche und Pflaumen, gedörrt	25a ¹ /b, 27b
Reis, geschält.	12
Roggen, denaturiert.	2b
Roheisen in Masseln.	710a
Rohglas in Tafeln.	683/685
Rohstahl in Blöcken oder Stäben	710a
Schweineschmalz, amerikanisches	95
Seide und Florettseide, roh, zum Weben	436/439
Seidenabfälle	434a
Südfrüchte, verpackt	36a/39b
Tee	58/59
Wacholderbeeren, getrocknet	30
Waschschwämme	160
Weintrauben, getrocknet.	33/34
Weizen, denaturiert	1b
Wollabfälle, Kämmlinge	456
Wolle, roh oder gekämmt	455, 457
Zink, gewalzt, gezogen	849/850
Zinn, in Barren, Blöcken	853
Zucker	68b/70
Zwetschgen, gedörrt	25a ^{1—2} , 27b

Das vorstehende Verzeichnis tritt am 12. August 1946 in Kraft. Damit wird das Verzeichnis der Privatlagerwaren vom 8. September 1926 aufgehoben.

Bern, den 30. Juli 1946.

6783

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement.

Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Zuteilungsverfügungen des Bundesrates vom 25. Juli 1946.)

Ad 100 a. Corn-Flakes, geröstete Maisflocken, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart.

Ad 101 b. Zuckersirup aus Invert- und Rohrzucker, mit Ananassaft aromatisiert.

Bern, den 7. August 1946.

6783

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	im Monat Juli		1. Januar bis 31. Juli	
	1945	1946	1945	1946
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/ 24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	992 423. 17	980 407. 04	3 397 304. 02	8 782 073. 92
2. Aktien	263 916. 45	524 685. 25	1 865 549. —	3 811 341. 85
3. GmbH.-Anteile	9 668. —	8 840. —	44 719. 56	72 614. —
4. Genossenschafts- Anteile	5 594. 35	16 849. 90	113 005. 30	144 016. 15
5. Kommanditbeteiligun- gen	12 560. —	17 380. —	86 059. —	113 381. 20
6. Miteigentumszertifikate	—	—	3. 60	10 477. 20
7. Trustzertifikate	705. 90	3 049. 35	32 258. 45	29 268. 60
8. Ausländ. Wertpapiere	—	—	33 323. 10	6 820. 80
9. Umsatz inländ. Wert- papiere	357 717. 05	117 947. 70	745 027. 90	986 984. 58
10. Umsatz ausländ. Wert- papiere	63 872. 30	117 662. 75	336 872. 85	752 502. 90
11. Wechsel	102 569. 80	113 062. 35	658 442. 15	796 095. 90
12. Prämienquittungen	1 187 437. 53	1 228 516. 15	5 425 154. 61	5 590 391. 35
13. Frachtkunden	280 679. 90	335 818. 06	2 006 257. 69	2 477 846. 89
Total 1—13	3 277 144. 45	3 464 218. 55	14 743 977. 23	23 573 815. 34
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/ 24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen	2 934 670. 90	3 566 189. 36	16 515 616. 34	16 654 395. 85
15. Aktien	2 205 583. 07	3 128 901. 31	12 678 466. 23	13 805 500. 62
16. GmbH.-Anteilen	1 889. —	2 490. 89	19 474. 15	28 987. 56
17. Genossenschafts- Anteilen	37 641. 85	79 454. 40	475 380. 47	529 105. 04
18. Miteigentumszertifi- katen	—	—	—	29 232. 60
19. Trustzertifikaten	36 281. 50	37 396. 95	74 492. 15	71 787. 25
20. ausländischen Wertpa- piere	2 552. 15	3 976. 35	51 593. 50	54 555. 75
Total 14—20	5 218 618. 47	6 818 409. 26	29 815 022. 84	31 173 564. 67
Total 1—20	8 495 762. 92	10 282 627. 81	44 559 000. 07	54 747 380. 01
21. Bussen	1 612. 20	1 986. 65	8 546. 90	15 584. 90
6783 Total 1—21	8 497 375. 12	10 284 614. 46	44 567 546. 97	54 762 964. 91

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1945 und 1946.

Monat	1945	1946	1946	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	3 970 368.99	18 294 059.89	14 323 690.90	
Februar	1 971 259.06	20 147 678.67	18 176 419.61	
März	2 625 100.83	23 142 589.32	20 517 488.49	
April	4 334 881.64	21 212 729.30	16 877 847.66	
Mai	5 847 375.46	22 184 421.72	16 337 046.26	
Juni	6 513 468.80	20 961 718.21	14 448 249.41	
Juli	6 790 895.08	23 726 825.60	16 935 930.52	
August	7 970 270.38			
September	8 209 468.39			
Oktober	10 108 232.18			
November	12 652 149.86			
Dezember	15 532 967.64			
Total	84 526 438.31			
Juli	32 053 349.86	149 670 022.71	117 616 672.85	

ohne Tabakzölle und Biersteuer

6783

Theoretisch-praktischer Unterrichtskurs für Edelmetallprobierer-Kandidaten.

Gestützt auf die Bestimmungen der Art. 20—27 des Reglementes vom 17. November 1937 über die Einstellung und die Ausbildung von Probiererlehrlingen sowie über die Diplomierung der beeidigten Probierer findet in der Zeit vom 2. bis 21. September 1946 im Chemiegebäude der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich ein theoretisch-praktischer Unterrichtskurs für Edelmetallprobierer-Kandidaten statt.

Zu diesem Kurse werden Probiererlehrlinge, welche die reglementarischen Ausweise besitzen, sowie beeidigte Probierer zugelassen.

Die Anmeldungen sind bis spätestens am 24. August 1946 an die eidgenössische Oberzolldirektion, Zentralamt für Edelmetallkontrolle, in Bern zu richten.

Bern, den 7. August 1946.

6783

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Eidgenössische Probierer-Diplomprüfungen.

Gestützt auf die Bestimmungen der Art. 28—38 des Reglementes vom 17. November 1937 über die Einstellung und die Ausbildung von Probiererlehrlingen sowie über die Diplomierung der beeidigten Probierer, werden in der Zeit vom 23. bis 28. September 1946 im Chemiegebäude der Eidgenössischen

Technischen Hochschule in Zürich eidgenössische Probierer-Diplomprüfungen abgehalten.

Die Anmeldungen sind bis spätestens am 7. September 1946 an die eidgenössische Oberzolldirektion, Zentralamt für Edelmetallkontrolle, in Bern, zu richten. Der Anmeldung sind der Geburtschein, ein Leumundszeugnis sowie Ausweise über die bestandene Lehrzeit und den Besuch des theoretisch-praktischen Unterrichtskurses beizulegen.

Bern, den 7. August 1946.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

6783

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1946	1945	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Mai	673	36	+ 637
Juni	171	7	+ 164
Januar bis Ende Juni	844	43	+ 801

Bern, den 31. Juli 1946.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung

6783

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Schweizer Hotelier-Verein und der Schweizerische Wirte-Verein beabsichtigen, gestützt auf Art. 42—49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, für die Leiter von Betrieben des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes die Meisterprüfungen einzuführen, und haben zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 14. September 1946 zu richten sind.

Bern, den 3. August 1946.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

6783

Rechnungsstellung an die Internierung.

Die Rechnung der Internierung wird demnächst abgeschlossen. Alle noch offenstehenden Forderungen und Guthaben an die Internierung von seiten der Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden und von Privaten sind schriftlich und begründet bis spätestens am 30. September 1946 dem Oberkriegskommissariat in Bern einzureichen.

Oberkriegskommissariat,

5. Sektion — Rechnungswesen:

Oberst Bieler.

6783

Aufgebot.

Mathys Fritz, des Gustav Adolf und der Anna geb. Poerschke, ledig, geb. 9. Juli 1926 in Schonklitten (Deutschland), von Ausserbirrmoos (Bern), Melker, zuletzt wohnhaft in Tromitten (Deutschland), zurzeit in russischer Kriegsgefangenschaft. militärisch nicht eingeteilt, wird aufgeboten, in Diensttenue zu erscheinen am Samstag, den 24. August 1946, 14.00 Uhr, Stadthaus, Brig, in der Militärstrafsache des eigenen, in der Eigenschaft als Angeklagter.

Bern, 8. August 1946.

6783

Divisionsgericht 3 B,
i. A. des Grossrichters:
Hptm. **Frey**,

Aufgebot.

Füs. **Strahm Alfred**, des Johann und der Rosa geb. Gerber, von Langnau i. E. (Bern), geb. den 17. Juli 1916 in Langnau i. E., ledig, Mineur, zuletzt wohnhaft gewesen in Erlenbach i. S., bei Photograph Wenger, zurzeit in der französischen Fremdenlegion, 1^{er} R. E. C. — E. H. R. Mle 26 782 in Oujda, Marokko, eingeteilt Ter. Fus. Kp. I/157, wird aufgeboten, in Diensttenue zu erscheinen am Samstag, den 24. August 1946, 15.00 Uhr, Stadthaus, Brig, in der Militärstrafsache des eigenen, in der Eigenschaft als Angeklagter.

Bern, 8. August 1946.

6783

Divisionsgericht 3 B,
i. A. des Grossrichters:
Hptm. **Frey**,

Urteil.

Das 9. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1946 in Horgen in Sachen **Gautschi Rudolf**, geb. 30. April 1906, Fensterreinigungsgeschäft, unbekanntem Aufenthaltes,

erkennt:

Der Angeschuldigte Gautschi Rudolf hat sich schuldig gemacht der Widerhandlung gegen: Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren); Art. 2, lit. a und c, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Markt-

versorgung; Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung; Art. 1 der Verfügung Nr. 7 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Mai 1941 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (Genehmigungspflicht der Preise neuer Waren, Tarife und Mietzinse), begangen in Zürich im Verlaufe des Jahres 1943:

1. durch Bezug von ungefähr 70 bis 80 Büchsen Ochsenmaulsalat von ungefähr 350 bis 400 kg Gewicht, ungefähr 50 bis 70 kg Speck, ungefähr 40 Paar Schüblingen sowie ungefähr 40 bis 60 kg Frischfleisch bei den Mitangeschuldigten Landolt Jakob und Rüfenacht Werner ohne Abgabe von Rationierungsausweisen und zu übersetzten Preisen in nicht mehr genau feststellbarem Umfang;
2. durch Abgabe der erwähnten Mengen Ochsenmaulsalat, Speck und Schüblinge an die Mitangeschuldigten Thut Hans, Hauser Richard und Niggli Maria ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen und zu übersetzten Preisen in nicht mehr genau feststellbarem Umfang;
3. durch volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Schiebung und Verkauf der erwähnten Mengen Ochsenmaulsalat, ohne dass eine Preisgenehmigung der eidgenössischen Preiskontrollstelle vorgelegen hätte,

und er wird dafür in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 800.
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
Fr. 150.— Gerichtsgebühr.
» 1.90 Kanzleiauslagen,
» 34.50 bisherige Verfahrenskosten,
» 15.05 Kosten für polizeiliche Vorführung,

Fr. 201.45 total.

3. Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Bundeshaus-Ost, erklärt werden. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren einzureichen, zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Die Appellation ist als solche zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und wenn möglich beizulegen.

Namens des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts,

Der Vorsitzende:

A. Wettach.

Urteil.

Das 9. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1946 in Horgen in der Strafsache gegen **Scherrer Ernst**, geboren 17. März 1918, Metzger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Der Angeschuldigte Scherrer Ernst hat sich schuldig gemacht der Widerhandlung gegen:

1. Art. 2 der Verfügung Nr. 53 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 27. Mai 1942 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Geschlossene Rationierung von Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten) (A. S. 58, 497); Ziff. II/1 der Weisungen Nr. 2 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 27. Mai 1942 betreffend Einführung der geschlossenen Rationierung von Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten; Art. 7 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren); Ziff. IV/1a und c der Weisungen des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 27. Februar 1942 betreffend Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren; Ziff. IV/1 und 5 der erwähnten Weisungen Nr. 2 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 27. Mai 1942;
2. Art. 1, Abs. 2, der erwähnten Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942, Art. 1 der erwähnten Verfügung Nr. 53 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 27. Mai 1942, Ziff. I/1 der erwähnten Weisungen Nr. 2 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 27. Mai 1942; die Verfügungen Nr. 440 A/42 und Nr. 440 B/42 vom 5. Februar 1942 und 27. November 1942 der eidgenössischen Preiskontrollstelle betreffend Preise für Schweine und Schweinefleisch;
3. die erwähnten Verfügungen Nr. 440 A/42 und Nr. 440 B/42 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 5. Februar 1942 und 27. November 1942, in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung;
4. Art. 12 der Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Juli 1941 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten (Handel und Verkehr mit Tieren);
5. Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. Juli 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten (Regelung des Schlachtviehmarktes);
6. Art. 7 der erwähnten Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942. Ziff. IV/1a und c der erwähnten Weisungen des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 27. Februar 1942, Ziffern

- IV/1 und 5 der erwähnten Weisungen Nr. 2 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 27. Mai 1942, in Verbindung mit Art. 25 des Strafgesetzbuches;
7. Art. 2, lit. c, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung;
- begangen in Zürich in der Zeit vom Sommer 1942 bis August 1943,
1. a. durch Nichtführen der Schlachtkontrolle;
 - b. durch Schlachtung von mindestens 4 Stück Grossvieh, 37 Schweinen und 7—8 Kälbern, ohne dieselben in die Schlachtkontrolle und in die entsprechenden Monatsrapporte eingetragen zu haben und ohne dass der Angeschuldigte überhaupt über eine Schlachtgewichtszuteilung verfügte;
 2. durch Abgabe der der Kontrolle entzogenen Fleischmenge ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen und zum übersetzten Preise von Franken 5.80 bis 6.50 pro kg Schweinefleisch und Fr. 5 bis Fr. 5.20 pro kg Rindfleisch, davon den grössten Teil an den mitangeschuldigten Rüfenacht Werner, Metzgermeister in Zürich, und sozusagen das restliche Quantum an den mitangeschuldigten Peyer Fritz, Metzgermeister in Zürich;
 3. durch Kauf und Verkauf von Schweinen zu übersetzten Preisen in nicht mehr feststellbarem Umfange;
 4. durch Viehhandel ohne im Besitze eines Patentes zu sein;
 5. durch Kauf von Schlachtvieh unter Umgehung der Viehannahmekommission;
 6. durch Leistung von Hilfe zu Schwarzschlachtungen der mitangeschuldigten Bodenmann Hans und Egger Pius;
 7. durch Störung der regulären Marktversorgung, indem eine grosse Zahl von Schlachttieren schwarz geschlachtet wurde und die aus diesen Schwarzschlachtungen gewonnene Fleischmenge ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen abgegeben wurde;
- und er wird dafür in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu 2½ Monaten Gefängnis, unter Anrechnung von 11 Tagen erstandener Untersuchungshaft,
 2. zu einer Busse von Fr. 3000.—
 3. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a. Gerichtsgebühr. Fr. 550.—
 - b. Kanzleiauslagen » 1.90
 - c. Verfahrenskosten. » 106.50
- Total Fr. 658.40

4. Das Urteil ist in die Strafregister einzutragen.
5. Das Urteil ist einmal auf Kosten des Angeschuldigten in der Schweizerischen Metzgerzeitung zu publizieren.
6. Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Bundeshaus-Ost, erklärt werden. Die Appellationsschrift ist in 3 Exemplaren einzureichen, zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Die Appellation ist als solche zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und wenn möglich beizulegen.

Horgen, den 14. Juni 1946.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

6783

Der Vorsitzende:

A. Wettach.

Strafmandat.

An Herrn **Rudolf Strub**, Velomechaniker, von Arisdorf (Baselland), geb. 1922, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Zürich am 14. November 1945,

1. durch Bezug (Diebstahl) von ca. 525 kg Brennholz zum Nachteil der Kohlenhandlung Hildebrand, Johann, und durch Abgabe dieses Holzes an die mitbeschuldigte Mettler, Lina, ohne Abgabe bzw. Entgegennahme der entsprechenden Bezugsscheine,
2. durch Verkauf von ca. 525 kg Brennholz an die mitbeschuldigte Mettler, Lina, zum übersetzten Preise von Fr. 115 bei einem zulässigen Höchstpreis von Fr. 78.25, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten, sowie zu verpflichten, den unrechtmässigen Vermögensvorteil im Betrage von Fr. 115 an den Bund einzuzahlen.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. einer Busse von | Fr. | 50.— |
| 2. den Kosten bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr | » | 10.— |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » | 15.20 |

3. Sie werden verpflichtet, den unrechtmässigen Vermögensvorteil im Betrage von » 115.— an den Bund einzuzahlen.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich 1, den 3. August 1946.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. J. Heusser.

6783

Strafmandat.

An **Bruggisser Georg Johann**, geb. 3. März 1894, von Bremgarten, unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 33 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 28. August 1941 betreffend Rationierung von Käse; Art. 7 der Verfügung Nr. 10 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements von 20. Oktober 1939 betreffend Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen in Mühlrütli (St. Gallen) am 21./22. Juli 1945 durch Aneignung von ca. 11 kg Käse ohne Rationierungsausweise und missbräuchliche Verwendung von gestohlenen Rationierungsausweisen für ca. 400 Liter Milch zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 180 und den Verfahrrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 180.— |
| 2. den Kosten bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr | » 36.— |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 56.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfalliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfalligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 10. August 1946.

6783

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörmann.

Notifikation.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1946 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Dürig Robert**, des Louis und der Marie geb. Michaud, geb. 11. Juni 1910, von Krauchthal, Maschinist, zuletzt wohnhaft gewesen Metzgergasse 93, Bern, mit Strafmandat Nr. 8527 vom 24. Juli 1944 auferlegte Busse von Fr. 30 in 3 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 30 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 29. Juli 1946.

6783

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Josef Huwiler, von Sins (Aargau), geboren 29. April 1911, Korber und Hausierer, ohne festen Wohnsitz, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird

vorgeladen als Beschuldigter betreffend widerrechtlichen Bezug von insgesamt 9 Lebensmittelkarten, 18 Zusatz-Lebensmittelkarten, 18 Zusatz-Brotkarten, 9 Zusatz-Milchkarten, 3 Seifenkarten und 1 Textilkarte und missbräuchliche Verwendung dieser Rationierungsausweise durch Angebot zum Kaufe, Abgabe an Drittpersonen gegen Entgelt in Naturalien und gegen Barzahlung von Wirtshauszechen, Verkauf von Mahlzeitencoupons sowie Verwendung für den persönlichen Bedarf, auf Dienstag, den 27. August 1946, nachmittags 3 Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Gemeinderatszimmer, Gemeindehaus in Konolfingen.

Basel, den 7. August 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

6783

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Josef Lötscher, von Marbach (Luzern), geboren 5. April 1906, Landarbeiter, wohnhaft gewesen Oberstadt bei Bühlmann, in Sempach, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Höchstpreisüberschreitungen beim Verkauf von Rundholz an die Firma J. Buchers Erben in Escholzmatt, auf Dienstag, den 27. August 1946, nachmittags 3½ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Gemeinderatszimmer, Gemeindehaus in Konolfingen.

Basel, den 7. August 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

6783

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.08.1946
Date	
Data	
Seite	1202-1214
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 614

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.